

## Medienmitteilung

17. Oktober 2016

des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands

zum Weiterzug der Lohnklage der Primarlehrpersonen ans  
Bundesgericht

### Die Lohnklage der Primarlehrpersonen kommt erneut vor Bundesgericht

**Nach der Bestätigung des Bundesgerichts, dass der Beruf der Primarlehrerin definitiv ein Frauenberuf und die Klage auf Diskriminierung daher rechtens sei, entschied das Verwaltungsgericht, dass die Löhne der Primarlehrpersonen, im Gegensatz zu den Löhnen der Kindergärtnerinnen, nicht diskriminierend seien, da der Beruf erst im Nachhinein als Frauenberuf anerkannt wurde.**

#### Das Verwaltungsgericht sieht keine Diskriminierung

Das Urteil des Verwaltungsgerichts erstaunt. Der Anfangslohn einer Primarlehrerin liegt über 15% tiefer als derjenige eines Angestellten der kantonalen Verwaltung mit gleichwertiger Tätigkeit. Dies befand das Verwaltungsgericht, um dann aber festzuhalten, dass der Entscheid zu dieser Ungleichbehandlung durch zwei verschiedene Lohnsysteme in der Kompetenz des Kantons als Arbeitgeber liege. Die Einstufung sei nicht diskriminierend, da alle Kategorien von Lehrpersonen nach dem gleichen Lohnsystem eingestuft würden und nicht nur die Frauenberufe. Zudem lägen die Löhne aller Lehrpersonen tiefer als diejenigen der Verwaltung. Interessanterweise scheint dem Gericht aber entgangen zu sein, dass die Differenz zwischen den Löhnen der Lehrpersonen und denjenigen der Verwaltung mit dem Anteil der Frauen in der jeweiligen Kategorie von Lehrpersonen deutlich zunimmt.

#### Der alv sieht deutliche Mängel im Urteil

Das Gericht gestand in seinem Urteil dem Kanton auch das Recht zu, bei den Lehrpersonen, im Gegensatz zu den Angestellten der Verwaltung, den Marktlohn bei der Festlegung des Lohnsystems sehr hoch zu gewichten. Bei der Bestimmung des Marktlohns ging die Rechtsprechung jedoch, analog dem Kanton, von Zahlen aus, die die jeweilige Lohnentwicklung nur rudimentär berücksichtigen.

Der Kanton nimmt für die Berechnung des Marktlohns lediglich den Durchschnitt aus Minimallohn, Lohn im 11. Dienstjahr und Maximallohn. So kommt für das Jahr 2015 eine Differenz von 4.14 Prozent zu den Vergleichskantonen zustande. In der alv-Zusammenstellung sind es aber mit dem Lebenslohn gerechnet viel mehr, nämlich 2016 8.79 Prozent und 2017 gar 9.92 Prozent.

Weiter wird erklärt, dass zur Zeit der Einstufung der Beruf der Primarlehrperson noch als geschlechtsneutral betrachtet wurde, was eine geschlechterdiskriminierende Einstufung ausschliesse.

Zum Beweis, dass Primarlehrpersonen nicht schlechter bezahlt werden als andere Lehrerkategorien, wird die Einstufung der Lehrpersonen der Kantonalen Schule für Berufsbildung ksb herbeigezogen. Für diese Gruppe betrug die Differenz zur

Verwaltung 15.03 Prozent. Mit der extrem kleinen Vergleichsgruppe und vor allem auch damit, dass bei der ksb 2011 die Verschiebung von der Sek I in die Sek II Stufe vorgenommen wurde und so der Lohn bereits erhöht wurde, scheint das Argument nicht stichhaltig.

Als weiteren Unterschied in der Anstellung von Verwaltungspersonal und Lehrpersonen wird die Altersentlastung genannt. In der Botschaft 11.40 wird dieser Punkt jedoch aufgegriffen und als gleichwertig dargestellt. Im SAR 411.211 Stand 1.8.11 wird es so auch festgeschrieben.

### **Fazit**

Aufgrund der widersprüchlichen und rechtsverletzenden Weise der Abhandlung durch das Verwaltungsgericht wird sich das Bundesgericht erneut mit der Klage der Primarlehrpersonen auseinandersetzen müssen.

Für weitere Fragen:

Manfred Dubach, alv-Geschäftsführer 079 947 39 54  
Elisabeth Abbassi, alv-Präsidentin 079 374 43 37  
(ab 17 Uhr)